

Jürgen Klocke, Redaktion AWW-Informationen

## Exklusiv-Interview mit Dr. Rudolf Bünthe, Referent Arbeitserlaubnisverfahren in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und Annette Tigges-Thies, Geschäftsbereichsleiterin Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

*2004 sind zehn Staaten Mittel- und Osteuropas in die EU neu aufgenommen worden. Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU sind für acht dieser Staaten seinerzeit Übergangsregelungen festgelegt worden, die im April 2011 auslaufen. Was bedeuten diese Übergangsregelungen für das Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit?*

**Dr. Rudolf Bünthe:** Wichtig ist, zu sehen, dass alle Staaten, die der Europäischen Union beigetreten sind, vollwertige Mitglieder der Europäischen Union sind. Dies bedeutet, dass die Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich alle Rechte genießen, die die Unionsbürgerschaft mit sich bringt. In unserem Zusammenhang ist damit das Recht gemeint, ungehindert in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine nichtselbständige Beschäftigung aufzunehmen, ohne dass dies durch bürokratische Hürden verhindert oder weniger attraktiv gemacht wird.

Es ist auch nicht so, dass die Beitrittsverträge diese Rechte für die neuen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar eingeschränkt hätten. Auf die Übergangsregelungen konnten die „alten“ EU-Mitgliedstaaten zurückgreifen, wenn sie aus nationalen arbeitsmarktlichen Gründen die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht befürworten konnten und auf nationaler Ebene die politische Entscheidung trafen, in der Übergangszeit die nicht selbständige Beschäftigung noch von einer nationalen behördlichen Genehmigung abhängig zu machen.

Da die Bundesrepublik Deutschland von dieser Möglichkeit der nationalen Beschränkung Gebrauch gemacht hat, bedeutete das, dass z. B. ein polnischer Arbeitnehmer, der auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland eine nicht selbständige Beschäftigung aufnehmen wollte, hierfür eine Arbeitsgenehmigung der Agentur für Arbeit einholen musste, und zwar der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Beschäftigung aufgenommen werden sollte. Der Antrag wurde von dem Arbeitnehmer gestellt. Die Agentur für Arbeit klärte mit dem Arbeitgeber in ihrem Bezirk die konkreten Modalitäten der zu besetzenden Stelle (z. B. Lohnhöhe, Qualifikationsanforderungen) und prüfte, ob für die Stelle nicht deutsche oder andere sogenannte bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung standen. Wenn dies nicht der Fall war und die Beschäftigungsbedingungen darüber hinaus ortsüblich waren (z. B. was das Lohnniveau betrifft), wurde die Arbeitsgenehmigung-EU erteilt.

Wenn die Übergangsregelungen im April 2011 auslaufen, bedeu-

tet dies, dass eine Arbeitsgenehmigung nicht mehr erforderlich ist, wenn z. B. ein tschechischer Bürger in Regensburg eine Beschäftigung als IT-Fachkraft, Maurer, Bäcker usw. aufnehmen möchte. Es genügt, wenn sich der ausländische Arbeitnehmer und der deutsche Arbeitgeber handelseinig werden.



Dr. Rudolf Bünthe.

*2007 folgte der EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien. Auch hier wurden Übergangsregelungen für Arbeitnehmerfreizügigkeit geschaffen. Wie sehen diese Regelungen aus, und gab es gegenüber diesen beiden EU-Mitgliedstaaten Unterschiede bei der Durchführung der Übergangsregelungen?*

**Annette Tigges-Thies:** Die Übergangsregelungen sind dieselben wie bei den Beitrittsländern aus 2004. Auch hier wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, eine Genehmigungspflicht einzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland hat davon Gebrauch gemacht. Weil der Beitritt der Republiken Bulgarien und Rumänien gut zweieinhalb Jahr später erfolgte, verschob sich auch die Siebenjahresfrist der Übergangsregelung. Diese Übergangsregelungen gelten also für Rumänien und Bulgarien auch nach dem 1. Mai 2011 weiter und enden spätestens am 31. Dezember 2013. Praktisch heißt das, dass das Arbeitsgenehmigungsverfahren für diese Länder noch bis zum Ende der Übergangsfrist weiter durchgeführt wird.

*Ab Mai 2011 wird es nun eine Neuausrichtung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens geben. Kommt diese Neuregelung angesichts des zunehmenden Mangels von Fachkräften in einzelnen Wirtschaftsbereichen in Deutschland gerade zum rechten Zeitpunkt?*

**Dr. Rudolf Bünte:** Mit dem Wegfall der Arbeitsgenehmigungsverfahren für die EU-8-Staaten ab 1. Mai 2011 entfallen rund 50% der Arbeitsgenehmigungsvorgänge. Nach dem 1. Mai 2011 verbleiben bei der Bundesagentur für Arbeit noch die Verfahren für bulgarische und rumänische Staatsangehörige sowie die Arbeitsmarktzulassungen von Drittstaatsangehörigen, also Bürger aus Staaten außerhalb der Europäischen Union. Diese äußeren Veränderungen waren Anstoß für uns, die Handhabung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens zu verändern.

Würden wir nach dem 1. Mai 2011 noch in jeder Agentur für Arbeit

das Verfahren durchführen, wäre die Zahl der Anträge pro Agentur sehr niedrig. Gleichzeitig sind die rechtlichen Verfahrensregelungen sehr kompliziert. Es wäre damit nur schwer zu rechtfertigen, in jeder Agentur einen Mitarbeiter für diesen Aufgabenbereich abzustellen. Eine neue organisatorische Aufstellung war also wegen der äußeren Rahmenbedingungen zwingend.

**Annette Tigges-Thies:** Gerade die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt stellt auch einen passenden



Annette Tigges-Thies.

Zeitpunkt für die Umorganisation dar. Standardisierte einheitliche Arbeitsabläufe sind für alle Beteiligten eine Erleichterung. Und wenn Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt benötigt werden, können einfache Verfahren den Zugang weniger kompliziert machen. Wir wollen durch standardisierte Arbeitsschritte in fachlich spezialisierten Teams auch gewährleisten, dass die Entscheidung rasch getroffen werden kann.

*Was beinhaltet die Neuregelung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens im Mai 2011 nun im Einzelnen? Was bedeutet insbesondere die „Bündelung des Verfahrens“ und die „Zuordnung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens zur Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)“?*

**Annette Tigges-Thies:** Wie schon erwähnt, kann das Verfahren wegen des geringen Aufkommens nicht mehr in jeder Agentur für Arbeit durchgeführt werden. Die BA hat sich dafür entschieden, diese Aufgabe in einer Organisationseinheit zusammenzufassen und von dort aus bundesweit über alle Agenturbezirke hinweg zu bearbeiten. Bündelung der Aufgabe heißt, dass die Aufgabe von einer Dienststelle der BA übernommen wird, der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Die ZAV hat bereits in anderen Aufgabenbereichen Erfahrung darin, bundesweit aktiv zu sein, so etwa in der internationalen Arbeitsvermittlung von und nach Deutschland. Bereits in der Vergangenheit war die ZAV für einzelne Aufgaben im Arbeitsmarktzulassungsverfahren zuständig, z.B. bei der Zulassung ausländischer Saisonkräfte in der Landwirtschaft oder bei dem Einsatz ausländischer Mitarbeiter in Konzernen, dem so genannten

Intra Company Transfer. Wegen der internationalen Ausrichtung der ZAV und der bereits bisher gewonnenen Erfahrung in Arbeitsmarktzulassungsverfahren war die Zuordnung des Verfahrens der Arbeitsmarktzulassung insgesamt zur ZAV ein naheliegender Schritt. Ab 1. Mai 2011 werden sechs Teams der ZAV die Arbeitsmarktzulassung ausländischer Arbeitnehmer für die gesamte Bundesrepublik bearbeiten. Diese Teams sind auf die ZAV-

Standorte Bonn, Duisburg, Frankfurt am Main und München verteilt.

**Dr. Rudolf Bünte:** Die rechtlichen Regularien sehen vor, dass in etwa 50% der Fälle eine Vorrangprüfung durchzuführen ist, also eine Prüfung, ob sogenannte bevorrechtigte Arbeitnehmer für eine freie Stelle zur Verfügung stehen. Diese Einschätzung kann in der Regel nicht abschließend aus einem zentralen Stützpunkt heraus getroffen werden. Daher muss die ZAV hier eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit einholen. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Beschäftigungsbedingungen für den ausländischen Arbeitnehmer den Beschäftigungsbedingungen entspricht, die vor Ort üblich sind. Diese Stellungnahme wird in einem IT-gestützten Verfahren eingeholt, so dass Verzögerungen hier auf ein Minimum reduziert sind.

*Gilt die Neuregelung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens auch für Bulgarien und Rumänien?*

**Dr. Rudolf Bünte:** Ja, genau. Das heißt, dass auch bulgarische und rumänische Arbeitnehmer ihre Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU ab Mai 2011 an den ZAV-Standort schicken. Die Entscheidung wird in dem Standort getroffen und auf dem Postweg dem Arbeitnehmer zugeschickt. Wie das Verfahren genau läuft und an welchen ZAV-Standort der Antrag geschickt wird, ist jetzt schon im Internet unter der Adresse [www.zav.de](http://www.zav.de) > Arbeitsmarktzulassung nachzulesen.

Die Anträge können auch in den Agenturen für Arbeit abgegeben werden, die dann für die umgehende Weiterleitung an die ZAV Sorge tragen. Das Verfahren wird aber natürlich beschleunigt, wenn der Antrag gleich auf dem Postweg an die ZAV übersandt wird.

*Die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis ist oft mit ganz spezifischen*

*Fragestellungen verbunden. Bis jetzt waren dafür die örtlichen Behörden zuständig. Ist die Beratung „externer Kunden“ trotz der neuen Stützpunktbildung im Rahmen der ZAV weiterhin sichergestellt?*

**Annette Tigges-Thies:** Diese Frage war bei der Konzeption der Neuregelung von zentraler Bedeutung. Bisher war es ja möglich, dass ein Kunde in der Arbeitsagentur vor Ort alle Fragen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens klären konnte. Ein persönlicher Besuch in dem ZAV-Stützpunkt zur Klärung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Fragen wird nicht mehr so leicht möglich sein. Deswegen bieten wir den Kunden – und zwar sowohl Arbeitgebern, Arbeitnehmern, aber auch Behörden und anderen Institutionen – eine qualifizierte telefonische Beratung an. Das heißt, dass ab 1. Mai 2011 eine zentrale Telefonnummer freigeschaltet wird ((02 28) 7 13 20 00), die lediglich für Auskünfte auf dem Gebiet des Arbeitserlaubnisverfahrens reserviert ist. Diese Rufnummer verbindet unmittelbar in das zuständige Arbeitserlaubnis-Team der ZAV. Dort stehen fachlich spezialisierte Mitarbeiter für die Klärung von Verfahrens- und Rechtsfragen zur Verfügung. Auch Sachstandsfragen können unter dieser Telefonnummer geklärt werden. Aber auch die Agenturen für Arbeit werden Arbeitnehmern und Arbeitgebern gerne behilflich sein, Fragen zum Arbeitserlaubnisverfahren an das zuständige Team der ZAV zu adressieren.

**Dr. Rudolf Bünte:** Unsere Erhebungen haben ergeben, dass schon bisher in den meisten Fällen die Fragen zum Arbeitsgenehmigungsverfahren telefonisch geklärt wurden. Ich denke also, dass es keine größere Umgewöhnung bedeutet, wenn unsere Kunden künftig Auskünfte über eine zentrale Telefonnummer einholen.

Harald Zschiedrich (Hrsg.)  
**Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Grenzregionen**

BWV Berliner Wissenschafts-Verlag  
2011, 435 S., 45,- €, ISBN 978-3-8305-1867-9

20 Jahre nach Beginn der Transformation und sieben Jahre nach der EU-Osterweiterung stellt sich in Bezug auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Grenzregionen die Frage, inwieweit es an den neuen EU-Binnengrenzen tatsächlich bereits zur Herausbildung integrierter Wirtschaftsregionen gekommen ist. Grenzen können trennen oder verbinden. Grenzregionen sind Räume, in denen sich Menschen besonders intensiv begegnen und andererseits auch Unterschiede im wirtschaftlichen, aber auch politischen und kulturellen Niveau spürbar sind. Es sind äußerst komplexe



wirtschaftliche und soziale Gebilde. Im vorliegenden Buch veranschaulichen zahlreiche Beiträge besonders aus der Wirtschaftspraxis die komplizierten Ausgangsbedingungen für Unternehmenskooperationen, machen aber auch den Wandel vom Konzept der „verlängerten Werkbank“ hin zum Partner in international verflochtenen Wertschöpfungsketten deutlich. Das Buch, welches sich in starkem Maße auf Erfahrungen in der deutsch-polnischen bzw. deutsch-tschechischen Grenzregion konzentriert, macht auch Schwachstellen in der Zusammenarbeit in den Grenzregionen sichtbar. Weil, wie es im Klappentext heißt, die infrastrukturelle Vernetzung noch nicht den Anforderungen genügt, und die Wirkung der regionalen Wirtschaftsförderungen noch öfters verpufft, da diese noch zu wenig auf die konkreten unternehmensspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet ist. Ein hochaktuelles, material- und faktenreiches Buch, getragen von der Überzeugung, dass in einem erweiterten Europa eine gute wirtschaftliche Zukunft in den untersuchten Grenzregionen auf Dauer bestimmt möglich ist. (jk)